

**Landgericht  
Koblenz**



Vert.:	Frist nat.:	KFV KFA:	Mit.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
SB	27. SEP. 2016		Rück- spr.:
Rück- spr.	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER		Zah- lung
<input checked="" type="checkbox"/>			Stel- lung:

Landgericht \* Karmeliterstraße 14 \* 56068 Koblenz

Anwaltskanzlei  
Reibold-Rolinger  
Klara-Mayer-Straße 27  
55294 Bodenheim

**Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
161/15 LA10	8 O 250/15	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	23.09.2016

In Sachen  
Herkenrath, K. u.a. ./ J. Berndt, H.  
wg. Rückabwicklung und Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
erhalten Sie anliegenden Schriftsatz vom 20.09.2016 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Frank, Justizbeschäftigte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:  
09:00 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr

Freitag:  
09:00 - 13:00 Uhr.

Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist  
stets möglich.

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: 0261 102 - 0  
Telefax: 0261 102 - 1908  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [lgko@ko.jm.rlp.de](mailto:lgko@ko.jm.rlp.de)

Verkehrsbindung:  
Bus ab KO-Hauptbahnhof  
Linie 1 bis Haltestelle  
Görresplatz. Zu Fuß ab  
KO-Hauptbahnhof ca. 20  
Minuten.

Parkmöglichkeiten:  
Tiefgarage Schloss,  
Karmeliterstraße, Tiefgarage  
Görresplatz für Behinderte:  
Parkplatz vor dem Haus

Verf.	Frist not.	KRV KFA	Mdt.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kenn- niss.
SB	27. SEP. 2016		Rück- spr.
Rück- spr.	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER		Zah- lung
zDA			Se- iten

PARTNERSCHAFT mbB

**BONN**

Friedensplatz 1  
53111 Bonn  
Tel. 0228-98 391-0  
Fax 0228-630 283

Wolfgang Miessen<sup>1</sup>  
Dr. Torsten Arp<sup>1</sup>  
Stephan Eisenbeis<sup>1</sup>  
Michael Nimphius<sup>2</sup>  
Dr. Andreas Nadler<sup>4</sup>  
Dr. Ingo Pflugmacher<sup>2,3,18</sup>  
Dr. Gernot Fritz  
Michael Schorn<sup>1</sup>  
Stefanie Erfr. v. Lüdinghausen<sup>5,6</sup>  
Dr. Christof Kiesgen<sup>7</sup>  
Dr. Thorsten A. Quiel<sup>2,18</sup>  
Dietrich Freyberger<sup>2,7,8</sup>  
Dr. Christina Yöfflinger<sup>2,18</sup>  
Dr. Vanessa Palm<sup>1</sup>  
Dr. Volker Güntzel<sup>10,11,18</sup>  
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA  
Sebastian Witt<sup>4</sup>  
Matthias Wallhäuser<sup>3,ccc</sup>  
Dr. Dirk Webel, LL.M.<sup>3</sup>  
Christian Huhn<sup>1</sup>  
Dr. Grischa Kehr  
Andreas Frings  
Dr. Vanessa Christin Vollmar<sup>3</sup>  
Uta Höck  
Damian Sternberg  
Max Staudacher, LL.M.  
Lars Kitzmann

**BERLIN**

Dr. Jörg Locke, Notar  
Uwe Scholz<sup>3,4</sup>  
Dr. Dr. Simon Alexander Lück<sup>2,2,11</sup>  
Dr. Ronny Hildebrandt<sup>3,16</sup>  
Prof. Dr. Roswitha Svensson  
Sebastian Menke, LL.M.<sup>4</sup>

**LEIPZIG**

Walter Oertel<sup>1</sup>  
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für  
<sup>1</sup>Bau- und Architektenrecht  
<sup>2</sup>Verwaltungsrecht  
<sup>3</sup>Medizinrecht  
<sup>4</sup>Arbeitsrecht  
<sup>5</sup>Familienrecht <sup>6</sup>Erbrecht  
<sup>7</sup>Verkehrsrecht <sup>8</sup>Versicherungsrecht  
<sup>9</sup>Miet- u. Wohnungseigentumsrecht  
<sup>10</sup>Handels- und Gesellschaftsrecht  
<sup>11</sup>Gewerblicher Rechtsschutz

<sup>18</sup> Lehrbeauftragter<sup>ccc</sup> Certified Compliance Officer (Univ.)

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG Köln  
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00  
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE 122 127 466

BUSSE &amp; MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

**Per Telefax: 0261/102-1908**

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

Landgericht Koblenz  
Telefaxstelle

Eingegangen am (Datum, Uhrzeit)
20 SEP 2016
Anl. D.
Ausgehändigt am (Datum, Uhrzeit)
Unterschrift

Bonn, den 20.09.2016

Sekretariat RA Huhn; Frau Wichterich  
Durchwahl 0228-98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

Unser Zeichen: CH-01806/15-aw

**In dem Rechtsstreit****Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt Kältetechnik GmbH & Co. KG****- 8 O 250/15 -**

erübrigt sich eine Stellungnahme zum Schriftsatz der Kläger vom 31.08.2016. Zwar hat das Gericht uns aufgefordert, bis zum 20.09.2016 Stellung zu nehmen. Jedoch hat der Sachverständige bereits heute für den morgigen Tag einen Termin zur Abholung des Rechners anberaumt. Eine Stellungnahme zum Schriftsatz der Kläger vom 31.08.2016 ist damit hinfällig.

Zum Schriftsatz der Kläger vom 05.02.2016 nehmen wir allerdings wie folgt Stellung.

**I.****Zum Sachverhalt**

Aus dem Vortrag der Kläger ergibt sich nicht, dass der Beklagte die Heizungsanlage vor Lieferung und Montage umfassend inspiziert haben könnte. Der Satz im Angebot vom 29.11.2012 (Anlage K 35) „*Bezugnehmend auf Ihre Anfrage und der Ortsbesichtigung durch Herrn Berndt*“ drückt lediglich aus, dass eine Besichtigung der Örtlichkeiten stattgefunden hat, in denen die Wärmepumpenanlage (WPA) montiert werden sollte. Die behauptete umfassende Inspizierung des Altbestandes durch den Beklagten ist hingegen nicht erkennbar.

Dass es einen Ortstermin vor dem Angebot des Beklagten vom 25.02.2013 gegeben haben soll, bestreiten wir. Im Übrigen würde ein solcher Ortstermin auch nicht den Schluss dahingehend zulassen, dass der Beklagte bei der Gelegenheit eine umfassende Kenntnis über den Heizungsaltbestand der Kläger erlangt hätte. Hierzu tragen die Kläger auch nichts vor.

Eine besondere Kenntnis des Beklagten vom Altbestand ist auch nicht aus der Zeichnung in Anlage K 37 herzuleiten. Es handelt sich lediglich um eine schematische Darstellung, die allein die Verknüpfungen der einzelnen Anlagenkomponenten (Wärmepumpe, Außengerät, Heizungsverteiler, Ölkessel) aufzeigen soll.

Hinzu kommt, dass die Kläger lediglich über ihr Heizverhalten aufgeklärt haben, nicht aber technische Ausführungen zum Aufbau der Anlage machen konnten. Auch in den zwischenzeitlich durchgeführten Ortsterminen mit dem Gerichtssachverständigen wurde deutlich, dass die Kläger – was gar kein Vorwurf ist – technische Laien sind und nicht wissen, wie die Anlage im Einzelnen funktioniert. Die Kläger behaupteten zudem (wahrheitswidrig), die Fußbodenheizung der Schwimmhalle wäre betrieben worden und demnach funktionstüchtig. Deshalb ergab sich für den Beklagten keine Notwendigkeit, eigene dahingehende Überprüfungen durchzuführen. Diesen Eindruck vermittelten die Kläger ihm, sodass er davon ausgehen musste, dass die Heizungsanlage technisch einwandfrei funktionierte.

Wie die Kläger im Schriftsatz vom 05.02.2016 auf Seite 3 sodann auch ausführen, war die Lieferung und Montage einer Wärmepumpenanlage im Gebäude der Kläger beauftragt. Der damit geschuldete Erfolg, nämlich eine funktionsfähige WPA, ist von dem Beklagten erbracht worden. Der Sachverständige Nürnberg hat die Feststellung getroffen, dass die WPA funktioniert (vgl. Schreiben vom 21.04.2016). Dies entspricht den Feststellungen der Firma Mitsubishi, auf die wir an dieser

Stelle erneut hinweisen (vgl. Anlage K 18). Der Beklagte lieferte und montierte demgemäß eine funktionstüchtige WPA. Schwierigkeiten bereitet wie gesagt allein die Bestandsanlage der Kläger.

Die Vorlage von RWE-Rechnungen stellt keine substantiierte Darlegung eines Mangels dar. Wie bereits ausgeführt, lag der wunde Punkt nicht bei der WPA, sondern bei der Bestandsanlage der Kläger. Auch die Behauptung der Kläger, die WPA funktioniere nicht, geht ins Leere. Die WPA ist funktionstüchtig und einsetzbar. Dass ihre Funktionsweise durch die Bestandsanlage im Haus beeinträchtigt wird, ist kein Mangel an der WPA. Es handelt sich insoweit nicht um Vortrag zur Mangelhaftigkeit des Werkes.

Hinsichtlich der Arbeitseinsätze bleibt es beim bisherigen Vortrag des Beklagten.

Die Vielzahl der Einsätze des Beklagten mögen teilweise zunächst der Fehlersuche an der WPA gedient haben. Sie konnten aber gerade deshalb in Bezug auf die fehlerfreie Funktion der Heizungsanlage nicht erfolgreich sein, weil die Fehlerquelle eben nicht bei der vom Beklagten installierten Anlage zu finden ist. Entgegen der wiederholten Behauptung der Kläger ist die Funktionsfähigkeit offensichtlich abhängig von der Bestandsheizung. Die Arbeitseinsätze an der Bestandsheizung förderten offenbar nur einige der Mängel zutage, die eine Integration der WPA bislang erschwert haben. Etwaige Fehlfunktionen sind daher nicht in der Sphäre des Beklagten zu suchen, sondern im Bereich der Kläger.

## II.

### **Rechtliche Würdigung**

Wie bereits dargelegt, ist es schlechthin falsch, dass die WPA nicht funktioniere. Die WPA ist funktionstüchtig, wie der Sachverständige Nürnberg feststellen konnte. Ganz gewiss ist sie deshalb keine „leere Hülle“, wie die Kläger annehmen.

Aus diesem Grunde kann auch kein Vertretenmüssen des Beklagten bejaht werden. Der erhöhte Energieverbrauch bleibt zudem bestritten. Im Übrigen wäre selbst dann, wenn man einen erhöhten Energieverbrauch unterstellte, dieser nicht auf die Stellmotoren in der WPA zurückzuführen. Soweit die Kläger dies vortragen, übersehen sie, dass der Beklagte diese längst ausgetauscht hat. Die Stellmotoren können als Ursache daher nicht herangezogen werden. Der Beklagte hat dies nicht zu vertreten.

Die Ausführungen der Kläger zur Gewährung von Nachbesserungsversuchen gehen ins Leere, da die WPA ersichtlich nicht mangelhaft ist. Fehlt es an einem Mangel, steht den Klägern ein Rücktrittsrecht nicht zu.

### III.

#### Klageerweiterung

Der Antrag auf Klageerweiterung kann schon deshalb nicht erfolgreich sein, weil die angeblichen Mehrkosten durch den Kauf von Heizöl nicht auf einem Mangel beruhen, der von dem Beklagten herrührt. Deshalb bestreiten wir einen Schadensersatzanspruch der Kläger bereits dem Grunde nach.

Des Weiteren legen die Kläger nicht dar, dass sie mit der WPA tatsächlich so geheizt hätten, dass Kosten eingespart worden wären. Die Kläger behaupten, es wäre eine Einsparung der Energiekosten bis zu 40 % möglich gewesen. Unter welchen Bedingungen dies möglich sein soll, sagen sie jedoch nicht. Ob mit der Altbestandsheizung der Kläger überhaupt Einsparungen möglich sind, tragen sie nicht vor. Die Kläger sind deshalb nicht imstande zu beweisen, dass sie Energiekosten in Höhe von 40 % eingespart hätten. Hierzu genügt auch nicht die Vorlage von Rechnungen und des Verbrauchsstandes, denn diese zeigen lediglich die Kosten, die tatsächlich angefallen sind. Es kann daher auf den Vortrag der Kläger nicht ankommen. Auch deshalb besteht kein Anspruch der Kläger auf Schadensersatz.

Wir weisen schließlich noch darauf hin, dass eine Rechnung vom 27.10.2014 in den Anlagen nicht enthalten ist.

Der Antrag auf Klageerweiterung ist aus diesen Gründen abzuweisen.



(Christian Huhn)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Verteiler:** Gericht 5-fach